

# Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.



1. Art der baulichen Nutzung

# (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO) sonstiges Sondergebiet: großflächiger Lebensmittelnahversorgungsmarkt

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

Grundflächenzahl 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO) ----- Baugrenze abweichende Bauweise

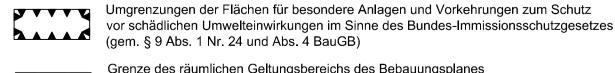
6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt Ein- und Ausfahrten

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)

Stellplätze

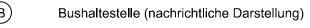
мit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Rehburg-Loccum gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne



(gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

# 1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

a) Innerhalb des sonstigen Sondergebiets "großflächiger Lebensmittelnahversorgungsmarkt" gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ist ein Lebensmittelmarkt mit integriertem Getränkemarkt und Backshop mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.945 m² zulässig.

b)In Verbindung mit dem Backshop ist ein Café innerhalb des Gebäudes mit einer Grundfläche von maximal 55 m² sowie ein Außengastronomiebereich mit einer Grundfläche von max. 35 m² zulässig.

c) Innerhalb des sonstigen Sondergebiets sind auch die zur Ausübung der festgesetzten Nutzungen notwendigen Büro-/Verwaltungs-, Lager- und Sozialräume, etc. sowie Nebenräume allgemein

# 1.2 <u>Schallimmissionen</u>

a) Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen (DIN 4109-1: 2018-01). Teilbereich: Passiver Lärmschutz gilt von der südlichen Baugrenze bis zu einem Abstand von 16 Metern von der Mitte der Rehburger Straße.

	Geschoss	Teilbereich für passiver Lärmschutz (TB) Büros
Einstufung Lärmpegelbereiche (LPB)	EG und OG	V

Um für die bei Räumen mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

b) Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche ist als aktiver Schallschutz auf einer Länge von mindestens 45,0 Meter eine bauliche Anlage zu errichten. Die bauliche Anlage ist an der festsetzten Baulinie mit einer Höhe von mind. 50,7 m über Normalhöhenull (NHN) zu errichten.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB darf die Stellplatzfläche erst genutzt werden, wenn eine Lärmschutzwand auf ganzer Länge vorhanden ist.

# 1.3 Abweichende Bauweise gem. § 22 BauNVO

Die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten. Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung.

# 1.4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf der für Stellplätze ausgewiesenen Flächen ist je angefangene 8 Stellplätze ein hochstämmiger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

# 1.5 Zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. BauNVO

Im sonstigen Sondergebiet darf die zulässige Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) um max. 0,2 überschritten werden (0.8 + 0.2 = 1.0).

### 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

### 2.1 Artenschutz

Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind zu beachten.Die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich ist vor dem Fällen von Bäumen oder dem Beseitigen von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Brut-, Nist- oder Schlafplätze vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt werden. Sofern vor Arbeitsbeginn durch einen Fachkundigen festgestellt wird, dass keine Bruten (mehr) im Wirkbereich des Eingriffs vorhanden sind, ist auch ein abweichender Zeitpunkt möglich. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

#### 2.2 Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich den Denkmalpflegebehörden gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### 2.3 Kampfmittel

Es besteht kein unmittelbarer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet. Seitens der Stadt Rehburg-Loccum werden daher keine weiteren Maßnahmen der Gefahrenerforschung (z.B. Luftbildauswertung) durchgeführt. Da eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, wird den jeweiligen Bauherren empfohlen, vor Baubeginn eine Auswertung historischer Luftbilder ("alliierte Luftbilder") durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchführen zu lassen.

### 2.4 Rechtliche Grundlagen

Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Rehburg-Loccum im Fachbereich II - Bürgerdienste, Bauen und Ordnung eingesehen werden.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rehburg-Loccum diesen Bebauungsplan Nr. 14 "Am Hülskamp II", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Rehburg-Loccum, den .....

Bürgermeister

# Aufstellungsbeschluss

(L.S.)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am ...... Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rehburg-Loccum, den .....

(L.S.) Bürgermeister

# **Planunterlage**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Loccum, Flur 27 Maßstab: 1:500

> Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach

(Stand vom 05.09.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen

geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nienburg, den .....

Geschäftsnachweis: L4-398/2018



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Sulingen-Verden - Katasteramt Nienburg (Weser) -

(Dienstsiegel)

### Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ...... bis ...... bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Rehburg-Loccum, den .....

Bürgermeister

### Satzungsbeschluss

(L.S.)

(L.S.)

Der Rat der Stadt Rehburg-Loccum hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ...... Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rehburg-Loccum, den .....

Bürgermeister (L.S.)

### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 14 "Am Hülskamp II", 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am .....rechtsverbindlich geworden.

Rehburg-Loccum, den .....

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Rehburg-Loccum, den .....

Bürgermeister

Bürgermeister

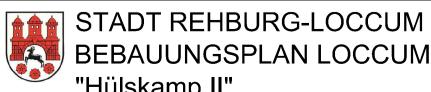
(L.S.)



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Datum Zeichen INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG 2019-11 bearbeitet Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88 gezeichnet 2019-11 geprüft Wallenhorst, 2019-11-12 freigegeben

Plan-Nummer: H:\EDEKA-MIHA\218078\PLAENE\BP\bp\_bplan-14-1aen\_06.dwg(B-Plan)



BEBAUUNGSPLAN LOCCUM NR. 14 "Hülskamp II'

1. Änderung

Ausfertigung zum Satzungsbeschluss | Maßstab 1:500